

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 169/2018	
Beschlussvorlage			
Personalservice	öffentlich	☒	
Sowa, Katja	nicht öffentlich	☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Verwaltungsausschuss	7	12.06.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	7	19.06.2018	
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	03.07.2018	
Übertragung der Festsetzungsbefugnis gemäß § 57 Abs. 3 LBeamtVG auf den Bürgermeister			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u>			
Kosten	keine		
Produkt			
Haushaltsjahr			
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein	
Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	
BESCHLUSSVORSCHLAG			
Der Rat überträgt die ihm als oberster Dienstbehörde nach § 57 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) zustehenden Befugnisse auf den Bürgermeister, soweit hiervon keine Bediensteten in Führungspositionen im Sinne des § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann betroffen werden. Die Hauptsatzung wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Nach § 57 Abs. 1 LBeamtVG NRW setzt der Rat als oberste Dienstbehörde die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften.

Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht allerdings gem. § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW die Möglichkeit, dass die oberste Dienstbehörde ihre in diesem Gesetz genannten Befugnisse auf Dritte überträgt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat aus den nachstehend genannten Gründen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die ihm nach dem LBeamtVG NRW zustehenden Befugnisse auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit hierdurch keine Bediensteten in Führungspositionen im Sinne des § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann betroffen werden:

1. Bereits in der Beschlussvorlage 359.1/2017, bei der es um die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten des Bürgermeisters sowie eines weiteren Laufbahnbeamten ging, wurde unter IV. darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen Sachstand noch weitere 77 Personalfälle unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten zu berücksichtigen bzw. zu entscheiden sind.
 - a) Wie sich dieser vergleichsweise hohen Anzahl noch offener Personalfälle entnehmen lässt, handelt es sich bei der Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten um Geschäfte mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit, so dass es sich von der Rechtsnatur eher um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die – gäbe es nicht die besondere Zuständigkeitsregelung in § 57 Abs. 1 LBeamtVG NRW – nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen gelten würden. Dies umso mehr, als bedingt durch regelmäßige Neueinstellungen von Beamten die in Rede stehenden Entscheidungen auch zukünftig fortlaufend zu treffen sind.

b) Wie ebenfalls bereits in der Beschlussvorlage 359.1/2017 dargelegt, sind die Entscheidungsspielräume bei der Entscheidung über die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten auch eher begrenzt, d. h. diese Entscheidungen erfolgen grundsätzlich nach mehr oder minder feststehenden Grundsätzen und vorgegebenen Gleisen, was ebenfalls eher für den Charakter bzw. die Rechtsnatur von Geschäften der laufenden Verwaltung spricht (vgl. insoweit auch Kleebaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Recklinghausen 2013, § 41 GO NRW, VII. 2, S. 543 mwN).

2. Die hier vorgeschlagene Übertragung der dem Rat nach § 57 Abs. 1 LBeamtVG NRW zustehenden Befugnisse auf den Bürgermeister entspricht im Übrigen auch der sonst für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen maßgeblichen Zuständigkeitsregelung. Auch nach § 73 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann ist der Bürgermeister grundsätzlich für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit nicht Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des § 18 Abs. 2 der städtischen Hauptsatzung betroffen werden.
3. Letztlich dürften auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Übertragung der dem Rat nach § 57 Abs. 1 LBeamtVG NRW zustehenden Befugnisse auf den Bürgermeister bestehen.

Auch insoweit wurde bereits in der Beschlussvorlage 359.1/2017 dargelegt, dass von den 77 Personalfällen nur 13 mit zusätzlichen Belastungen für den städtischen Haushalt verbunden sind, da die anderen Personalfälle über die optimierte Renten-/ Lebensversicherung abgedeckt werden, die die Stadt Mettmann bei der Allianz-Versicherung abgeschlossen hat. Zudem **sind 3** der vorgenannten 13 **Personalfälle** ohnehin gem. § 8 LBeamtVG NRW **kraft Gesetzes zu berücksichtigen**, da es sich um Wehr- bzw. Zivildienstfälle handelt.